

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der
**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

„Polizeivollzugsdienst“ (B.A., für Aufstiegsbeamte)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 23. März 2010, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2015

vorläufig akkreditiert bis: 30. September 2016

Vertragsschluss am: 21. Mai 2014

Eingang der Selbstdokumentation: 1. Februar 2015

Datum der Vor-Ort-Begehung: 10./11. September 2015

Fachausschuss und Federführung: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dorit Gerkens

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 7. Dezember 2015, 27. September 2016

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Andreas Eisemann**, Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt, Aschersleben
- **Professor Dr. iur. Thomas Elbel, LL.M.**, Hochschule Osnabrück, Öffentliches Recht, insbesondere öffentliches Dienstrecht
- **Rainer Grieger**, Präsident, Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg
- **Wilfried Henning**, Polizeipräsident a. D., Polizeipräsidium Nordhessen, Kaufungen
- **Professor Dr. iur. Heinrich Lang, Dipl. Sozialpäd.**, Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) mit Sitz in Güstrow ist eine Einrichtung mit Sonderstatus gemäß § 73 Hochschulrahmengesetz (HRG) und im Katalog der staatlichen Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in § 1 (1) Landeshochschulgesetz aufgeführt. Gemäß Landeshochschulgesetz ist die Fachhochschule eine nicht rechtsfähige Körperschaft im Geschäftsbereich des Innenministeriums.

Auf dem Campus arbeiten die fachhochschulrelevanten Fachbereiche Allgemeine Verwaltung, Rechtspflege und Polizei, das angegliederte Ausbildungsinstitut für die Kommunal- und Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, das angegliederte Institut für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung, die Außenstelle Güstrow der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg sowie die Bildungsstätte Justizvollzug zusammen.

2 Einbettung des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt gem. § 13 der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PolLaufbVO M-V) wurde im Jahr 2010 erstmalig angeboten. Das Studienprogramm umfasst 180 ECTS-Punkte, wovon 90 ECTS-Punkte für die abgeschlossene Ausbildung einschließlich absolvierter Praktika und Zeiten der Berufserfahrung im Polizeidienst anerkannt werden. Die Studienzeit umfasst 18 Monate. Der Studiengang wurde bisher im zweijährigen Zyklus angeboten. Jeweils 20 Studierende sollen das Studium aufnehmen können.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wurde im Jahr 2010 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert. Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Die personelle Ausstattung sollte auf wissenschaftlich angemessenem Niveau gesichert sein.
- Verwendungsbreite: Im Zuge der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen sollte sichergestellt sein, dass die Studierenden ausreichende Kenntnisse in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung mitbringen.
- Das Anerkennungsverfahren für den theoretischen und praktischen Teil des Studiums sollte in das Qualitätsmanagement integriert werden.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Gesamtstrategie der Hochschule und des Fachbereichs

Der Bachelorstudiengang nach § 13 PolLaufbVO M-V (im Folgenden Aufstiegs-Bachelor) qualifiziert im Rahmen eines 18-monatigen Studiums Beamte des mittleren Dienstes für den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Er stellt insoweit eine sinnvolle Ergänzung des dreijährigen Bachelorstudiengangs nach § 12 PolLaufbVO M-V (im Folgenden Quereinsteiger-Bachelor) dar. Neben den beiden genannten Studiengängen bietet die Hochschule auch noch einen Diplom- und im Nordverbund das erste Jahr des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“ an und deckt damit das denkbare Feld hochschulischer Polizeiausbildung ab. Der Aufstiegs-Bachelor ordnet sich zwanglos in das Leitbild der Hochschule als zentrale Ausbildungsstätte für den öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein. Die Dozentenschaft des Fachbereichs Polizei ist übergreifend in allen Studiengängen tätig. Im zehnmonatigen Hauptstudium des Aufstiegs-Bachelors sind die Veranstaltungen zeitlich und inhaltlich mit denen des Quereinsteiger-Bachelors abgestimmt.

Der Studiengang wurde am 29. April 2010 mit Auflagen akkreditiert, die Auflagen wurden erfüllt. Die derzeitige Konzeption des Studienganges basiert damit auf den (erfüllten) Auflagen und Empfehlungen der Akkreditierungskommission von ACQUIN sowie der aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) und den Auslegungen des Akkreditierungsrates. Bei der Umsetzung seines Bildungsauftrages wird der Fachbereich durch den Bildungsbeirat beraten, der sich aus Vertretern von Hochschule, Landespolizeibehörden und dem Innenministerium zusammensetzt.

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Durch die Anknüpfung des Curriculums an die Regelung in der PolLaufbVO M-V ist der Studiengang transparent und eindeutig an den dort genannten Qualifikationszielen orientiert.

Der Studiengang hat das Ziel, die Absolventen auf die typischen Herausforderungen des Berufsbildes des gehobenen Polizeivollzugsdienstes vorzubereiten. Die Qualifikationsziele sind in der PolLaufbVO M-V und im öffentlichen Anforderungsprofil des Studienganges transparent dargestellt, den vier klassischen Kompetenztypen entsprechend aufgeschlüsselt und entsprechen im Übrigen denen des Quereinsteiger-Bachelors. Die Wissenschaftlichkeit soll u.a. durch eine besonders enge Betreuung der Bachelorthesis, die durch eine entsprechende Ordnung abgesichert ist sowie durch die Implementierung einer Hausarbeit als Modulprüfung und schließlich die Durchführung einer mündlichen Abschlussprüfung erreicht werden. Die Englischkenntnisse der Studierenden sind Teil

der Zulassungsprüfung. Sie haben die Möglichkeit, ihre Englischkenntnisse durch Kurse und Aufenthalte an ausländischen Partnerhochschulen zu vertiefen und auf Wunsch einen B1-Test abzulegen. Die Bezeichnung des Studiengangs ist im Sinne der Inhalte eindeutig und selbsterklärend.

Anhand der vorgelegten Statistiken erscheint die Planung von 20 Studierenden pro Durchgang durchaus realistisch. Abbrecher gibt es nicht, was auch in der besonderen Adressatengruppe des Studiums begründet ist. Alle Studierenden des ersten Durchgangs haben in der Regelstudienzeit abgeschlossen.

Die Vermittlung der Schlüsselqualifikationen erfolgt mittels eines diversen Katalogs von Unterrichtsmethoden und in Abstimmung auf den jeweiligen Inhalt. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Methoden Lehrgespräch und Seminar. Die Einbindung fachethischer und gesellschaftsrelevanter Inhalte ist der polizeilichen Ausbildung ohne weiteres immanent und findet sich auch in den Qualifikationszielen laut Anforderungsprofil. Im Übrigen sieht das Curriculum die Behandlung derartiger Themen im Rahmen gemeinsamer Tagesveranstaltungen vor.

Alle Absolventen haben nach Abschluss des Studiums Anspruch auf Rückkehr in ihre Beamtenlaufbahn in der Landespolizei entsprechend der neuerworbenen Qualifikation.

Die Qualifikationsziele sind an dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Qualifikationsstufe: Bachelor) orientiert. Es werden in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermittelt. Nach Auffassung der Gutachter sind die Absolventen des Studiengangs nach Abschluss in der Lage qualifiziert im gehobenen Polizeivollzugsdienst tätig zu werden.

1.3 Zulassung und Auswahl

Nach § 13 Abs. 1 PolLaufbVO M-V kann zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegssamt zugelassen werden, wer

- einen zweijährigen Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 1 des Polizeivollzugsdienstes absolviert hat,
- sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren seit Beendigung der Probezeit bewährt hat,
- in der letzten Regelbeurteilung mindestens mit „gut“ beurteilt worden ist (Ausnahmen sind zulässig),
- zwei längerfristige Verwendungen auf verschiedenen Dienstposten vorweisen kann und
- eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

Letztgenannte Voraussetzung erfüllt, wer die Hochschulzugangsberechtigung (§§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes M-V) mindestens für einen Studiengang, der mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abschließt, aufweist. Weiterhin haben Beamte des mittleren Dienstes ohne Hochschulzugangsberechtigung ebenfalls die Möglichkeit über einen entsprechenden Einstellungstest, welcher ihnen die Befähigung zum Studium zuspricht, in die gehobene Laufbahn einzusteigen.

In einem Auswahlverfahren wird nach Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben und der vorgesehenen Einführung die Eignung Beamten festgestellt.

Das Auswahlverfahren wird in Form eines Eignungstests/Assessment-Center, der einen schriftlichen Teil (Leistungsbeurteilung) und einen mündlichen Teil (Verhaltensbeurteilung) umfasst, durchgeführt. Der schriftliche Teil besteht jeweils eigenständig aus einem standardisierten psychologischen Leistungstest und einem fachtheoretischen Wissenstest auf der Grundlage der bisherigen Ausbildungsinhalte. Die Ergebnisse enthalten Aussagen zur Denk-, Urteils- und Merkfähigkeit und ergeben insbesondere prognostische Voraussagen zur Studierfähigkeit. Diese Tests sind in der Regel frühestens nach zwei Jahren wiederholbar. Der mündliche Teil wird durch eine unabhängige Gesellschaft und Vertreter der Auswahlkommission durchgeführt und beinhaltet ein strukturiertes Interview, Gruppenaufgaben und ein fachtheoretisches Referat. In diesem Teil werden insbesondere die sozialen und persönlichen sowie die fachlichen und methodischen Kompetenzen bewertet.

Die Bewertungskriterien des mündlichen Teils sind:

- Analytisch-logische Kompetenz,
- Intellektuelle Flexibilität,
- Soziale Kompetenz,
- Kommunikationskompetenz,
- Engagement,
- Emotionale Stabilität,
- Berufsmotivation.

Aus den in den drei Teilen erreichten Leistungen wird ein Gesamtergebnis erstellt. Das Auswahlverfahren hat bestanden, wer bei der Bewertung in beiden schriftlichen Teilen und im mündlichen Teil jeweils mindestens acht Punkte erreicht hat. Die Auswahlkommission kann mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport M-V Ausnahmen zulassen.

Die Einzelheiten zum Auswahlverfahren regelt das Ministerium für Inneres und Sport M-V durch eine Richtlinie (Selbstdokumentation [SD], Anlage 37). Hierbei fiel den Gutachtern auf, dass der

Studiengang nach § 13 PolLaufbVO M-V in der Richtlinie nicht aufgeführt ist, wenngleich dargestellt wurde, dass die Bewerber sich dem gleichen Verfahren unterziehen. Die Richtlinie sollte um diesen Bewerberkreis ergänzt werden.

Insgesamt erachten die Gutachter das Zulassungs- und Auswahlverfahren als transparent und ziel führend, um geeignete Studienbewerber für das Studium auszuwählen. Mit dem Verfahren ist auch sichergestellt, dass die Studierenden über ausreichende Kenntnisse der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung verfügen. Der Empfehlung aus der erstmaligen Akkreditierung wurde nachgekommen.

1.4 Weiterentwicklung der Ziele

Die Hochschule ist den Empfehlungen der Akkreditierungskommission in folgender Weise gefolgt:

Die Absicherung der personellen Ausstattung auf wissenschaftlich angemessenem Niveau erfolgt durch die Ausschreibung dreier Professuren, von denen allerdings zwei zunächst auf fünf Jahre befristet ausgeschrieben werden. Mittelfristig ist die Ausschreibung weiterer Professuren geplant. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dies in jedem Fall ein Schritt in die richtige Richtung. Wünschenswert wäre indes eine noch stärkere Fokussierung auf diesen Aspekt, insbesondere die Ausschreibung von Professuren in anderen Fachdisziplinen und die bevorzugte Ausschreibung von unbefristeten Professuren zur Sicherung der Bewerberqualität.

Die Gleichwertigkeit der beiden Studienprogramme (§ 12 und § 13 der PolLaufbVO M-V) wird durch die Durchführung einer methodischen Eingangsprüfung sowie die Anpassung der Module erreicht.

Aus der Dokumentation wird deutlich, dass die Hochschule versucht hat der Empfehlung zu folgen, das Anerkennungsverfahren für den theoretischen und praktischen Teil des Studiums in das Qualitätsmanagement zu integrieren. Dies allerdings bislang ohne Ergebnisse, die eine Anpassung des Verfahrens notwendig erscheinen lassen würden.

Es ist gut erkennbar, dass die Hochschule die Berücksichtigung der Ergebnisse des Qualitätsmanagements in Form von Evaluationen, Absolventenstudien und Stellungnahmen der Bedarfsträger sicherstellt. Laut Hochschule unterliegt das Anforderungsprofil als Quelle der Qualifikationsziele einer ständigen Überprüfung und Anpassung.

1.5 Fazit

Der Studiengang verfügt über klar definierte und im Hinblick auf das Berufsbild sinnvolle Zielsetzungen. Die Ziele sind für Studierende und Bedarfsträger durch die Regelung in der PolLaufbVO M-V und im Anforderungsprofil transparent. Der Hochschule ist eine noch stärkere Fokussierung auf die Steigerung der wissenschaftlichen Qualifikation des Lehrpersonals insbesondere durch Schaffung von Professuren in allen studienrelevanten Wissenschaftsdisziplinen zu empfehlen. Die

Empfehlung aus der erstmaligen Akkreditierung, das Anerkennungsverfahren für den theoretischen und praktischen Teil des Studiums in das neu geschaffene Qualitätsmanagement zu integrieren, sollte aufrechterhalten werden.

2 Konzept

2.1 Studiengangsaufbau

Der Studiengang wird regelmäßig in Vollzeit in 18 Monaten absolviert. Er gliedert sich in ein Grundstudium mit sechs Modulen und ein Hauptstudium mit sieben Modulen. Sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium ist jeweils ein Wahlpflichtmodul enthalten.

Der Aufbau des Studienganges wurde im Vergleich zum Programm der Erstakkreditierung im zweiten Teil an den Aufbau des „regulären“ Bachelorstudiengang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst angepasst. Er besteht nunmehr aus einem achtmonatigen Grund- und einem zehnmonatigen Hauptstudium. Letzteres verläuft parallel zum „regulären“ Studiengang. Damit wird der Aspekt der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses weiter verstärkt. Allerdings wird das Hauptstudium nicht in gemeinsamen Kursverbänden mit dem „regulären“ Studiengang durchgeführt. Im Gespräch mit den Studierenden war diese Option als wünschenswert artikuliert worden, da auf diesem Wege ein Austausch zwischen berufserfahrenen Studierenden und beruflichen Anfängern besser möglich wäre. Die Programmverantwortlichen bewerteten die Beibehaltung gewachsener Kursverbände in den jeweiligen Programmen jedoch höher und wollen an der bisherigen Verfahrensweise festhalten. Diese Abwägungsentscheidung erscheint nachvollziehbar.

2.2 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Der Studiengang umfasst insgesamt einen Workload von 90 ECTS-Punkten, der einem Zeiteinsatz von 2.700 Zeitstunden und 3.600 Lehrveranstaltungsstunden zu Grunde gelegt wird. Damit entspricht eine Zeitstunde 30 ECTS-Punkten. Dieser Grundsatz sollte bei der nächsten Überarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APOPOL M-V) dort integriert werden. Um den Gesamtansatz von 180 ECTS-Punkten zu erhalten, werden 30 ECTS-Punkte aus der theoretischen Ausbildung für den mittleren Polizeidienst und 60 ECTS-Punkte aus den Praktikumsphasen der Ausbildung für den mittleren Polizeidienst sowie der nachfolgenden mehrjährigen beruflichen Praxis anerkannt.

Während die meisten Module einen Umfang zwischen sieben und acht ECTS-Punkten haben, werden für die Wahlpflichtmodule GS 10 und HS 16 jeweils nur drei ECTS-Punkte angesetzt. Damit liegt die Modulgröße unterhalb des empfohlenen Mindestwertes von fünf ECTS-Punkten. Hintergrund für diese Empfehlung ist u. a., dass ein Modul so bemessen sein muss, dass in der vorgesehenen Zeit die vorgesehenen Kompetenzen auch vermittelt und geprüft werden können. Die Programmverantwortlichen äußerten, dass sich die Kleinteiligkeit dieser Module bewährt habe.

Da diese Module im Block unterrichtet würden, sei eine intensive Befassung mit dem Stoff gewährleistet. Die Auswertung der im Modulhandbuch aufgeführten Qualifikationsziele lässt darüber jedoch Zweifel aufkommen. Die genannten Ziele sind größtenteils so detailliert und tiefgehend, dass sie in diesem Umfang ohne besondere Vorkenntnisse in der kurzen Zeit nicht zu erreichen sein dürften. Es wird daher empfohlen, die Dauer des Moduls anzupassen oder die Qualifikationsziele zu revidieren.

Das Modulhandbuch endet mit der Darstellung eines Moduls „Einsatzbezogenes Training und Sport (Lizenerhalt)“. Die aufgeführten Lern- und Qualifikationsziele enthalten wesentliche für den späteren Einsatz erforderliche Kompetenzen (z B. Gefährdungslagen richtig einschätzen können, sicheren Umgang mit der Regelbewaffnung beherrschen). Soweit es sich hierbei um die Auffrischung bzw. den Erhalt vorhandener Kompetenzen handelt, sollte dies explizit genannt werden. Andernfalls wird empfohlen, das Modul zum Bestandteil des Studienprogrammes zu machen.

Insgesamt ist das Modulhandbuch umfänglich und transparent aufgebaut und bietet eine gute Grundlage, sich im Studiengang zu orientieren.

Die Studierenden erachten das (bisherige) Studienprogramm als anspruchsvoll, aber studierbar. Die im weiter entwickelten Programm vorgesehenen ECTS-Punkte entsprechen in der Summe der des erstakkreditierten Programmes.

Erkenntnisse aus den Evaluationen des bisherigen Aufstiegsprogrammes und des „regulären“ Studienganges wurden aufgegriffen und in der Neukonzeption verarbeitet. Insbesondere die Entzerrung der Modulstruktur und die Reduzierung der Prüfungsbelastung sind dabei hervorzuheben, so dass die studentische Arbeitsbelastung auf Plausibilität geprüft und im vorgelegten Programm angepasst wurde.

2.3 Lernkontext

Die für das Erreichen der Kompetenzziele methodischen und didaktischen Ansätze sind im Modulhandbuch aufgeführt. Den Modulverantwortlichen wird es damit ermöglicht, flexibel den didaktischen Bedarf und die gegebenen Bedingungen zu bewerten und den optimalen didaktischen Ansatz zu wählen. Insgesamt sind nachfolgende Unterrichtsformen möglich:

- Vorlesung
- Seminar
- Lehrgespräch
- Projekt
- Auswärtige Lehrveranstaltung
- E-Learning

- Selbststudium
- Trainingsverfahren und
- Übungen.

Insgesamt haben die Studierenden im Studienverlauf zwölf Prüfungen in unterschiedlichen Formen abzulegen. Hinzu kommen die Erstellung und die Verteidigung der Bachelorthesis sowie eine interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung.

Insgesamt erfordern die Anforderungen des Studiums eine hohe Leistungsbereitschaft von den Studierenden, dies wurde durch befragte Absolventen jedoch als angemessen empfunden. Die Leistungsbereitschaft sei - aufgrund des Ehrgeizes in den gehobenen Dienst zu wechseln - deutlich vorhanden. Weiterhin wurde die Komprimierung des Studiengangs als positiv empfunden, da einige Studierende aufgrund ihres fortgeschrittenen Lebensalters schon familiären Verpflichtungen unterworfen sind. Durch die Absolventenbefragung und dem dargelegten Notendurchschnitt wurde der Eindruck gewonnen, dass das Studium anspruchsvoll aber leistbar ist.

Eine Belastung entsteht durch die Konzentration der Prüfungen zum Ende des Semesters, was die Lernintensität erhöht. Hier hat die Hochschule bereits durch Entzerrung versucht entgegenzuwirken.

Durch einen komprimierten Studienalltag werden die sportlichen Inhalte des Polizeidienstes etwas nachlässig gehandhabt. So ist es durchaus möglich, dass die Sportausbildung entfällt oder die Studierenden die sportlichen Anforderungen des Polizeidienstes in ihrer Freizeit sicherstellen müssen. Hieraus wird die Priorisierung des fachtheoretischen Studiums deutlich. Da die Studierenden jedoch ihr körperliches Leistungsniveau auf dem geforderten Niveau halten müssen, sollte die Hochschule Möglichkeiten schaffen, die Einbettung des Dienstsports in die Anwesenheitszeit am Campus besser zu integrieren.

2.4 Fazit

Das Konzept ist eine gelungene Weiterentwicklung des erstakkreditierten Programmes, da es die Gleichwertigkeit der Abschlüsse weiter betont. Insgesamt zeigte sich den Gutachtern ein stimmiges Bild. Sie konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang sinnvoll strukturiert und modularisiert ist; die Lehr- und Lernformen sind adäquat. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module tragen zu einer Gesamtkompetenz der Absolventen bei. Aus Sicht der Gutachter wird es im Rahmen der Studierenden-, Absolventen- und Lehrendenevaluation als sinnvoll erachtet, an dem vorliegenden Konzept der Qualitätssicherung festzuhalten und die Kompetenzziele und die Studierbarkeit des Programmes kontinuierlich zu bewerten, dies auch um die Praxistauglichkeit des Konzeptes zu erhalten.

3 Implementierung

3.1 Personelle Ressourcen

An der FHÖVPR sind im Fachbereich Polizei in der Fachbereichsverwaltung einschließlich der Leitung zehn Stellen besetzt. Darüber hinaus unterstützen drei Assistenten für Aus- und Fortbildung die Fachgruppen bei praktischen Übungen, als Klausuraufsichten und bei administrativen Abläufen in den Fachbereichen.

Für Ausbildung, Studium und Fortbildung stehen an der Hochschule insgesamt 74 Lehrende zur Verfügung. Davon werden nach Angaben bei der Vor-Ort-Begehung sowohl im zur Reakkreditierung anstehenden Bachelorstudiengang als auch in dem Studiengang für „Quereinsteiger“ (§ 12 PolLaufbVO M-V) gemeinsam zwölf Hochschuldozenten, zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die die Voraussetzungen zur Bestellung zu Hochschuldozenten erfüllen, weitere vier ebenso qualifizierte Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die aus tariflichen Gründen nur zu 49% als wissenschaftliches Personal eingesetzt werden können, drei abgeordnete Lehrkräfte, die die Voraussetzungen zur Bestellung zu Dozenten ebenfalls erfüllen, sowie zehn Lehrbeauftragte eingesetzt. Schließlich sind weitere 43 Lehrkräfte für besondere Aufgaben, von denen eine als Diplomsporthelehrer befähigt ist, im Modul „Sport und Gesundheit“ auch wissenschaftliche Inhalte zu unterrichten, zur Unterstützung bei fachpraktischen Studieninhalten vorhanden.

Aktuell waren zur Zeit der Vor-Ort-Begehung zwei W2-Professuren (Psychologie und Kriminalistik/Kriminologie) im Berufungsverfahren. Eine weitere Professur ist ausgeschrieben (Kriminalistik/Kriminologie). Insoweit ist positiv festzustellen, dass nunmehr von der bereits im Haushaltsplan 2012/13 vorgesehenen Möglichkeit, Planstellen mit Professoren zu besetzen, Gebrauch gemacht wird.

Bezüglich der Qualifikation der Hochschuldozenten ist § 20 (3) der Landesverordnung über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (vom 8. Januar 2013) wonach auch Personen zu Hochschuldozenten bestellt werden konnten, die über die Qualifikation verfügten, die in dem betreffenden Studiengang erworben werden soll, ihre Befähigung u.a. auf Grund von mehrjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit nachweisen konnten, durch Senatsbeschluss der Fachhochschule vom 19. Juni 2014 auf Vorschlag des Ministeriums in der Anwendung ausgesetzt worden. Damit ist gewährleistet, dass für den Studiengang nur Hochschuldozenten eingesetzt werden, die mindestens über die Qualifikation verfügen, die in § 20 (2) benannt sind. Damit erscheint nach Einschätzung der Gutachter eine Vertretung der zu unterrichtenden Inhalte grundsätzlich sichergestellt.

Die unerlässliche Voraussetzung für die Akkreditierung eines Bachelorstudiengangs, zumindest in den rechts- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern wissenschaftlich qualifiziertes Personal einzusetzen, kann entsprechend der Auflagenbefreiung aus der Erstakkreditierung als erfüllt an-

gesehen werden. Jedoch ist insbesondere bei Lehrkräften für besondere Aufgaben nach den vorgelegten Qualifikationsprofilen eine ausreichende wissenschaftliche Befähigung überwiegend nicht im wünschenswerten Umfang vorhanden. Der Hochschule wird deshalb empfohlen, die wissenschaftlich angemessene personelle Ausstattung weiter zu erhöhen.

Auch die hochschuldidaktische Aus- und Fortbildung ist seit der Erstakkreditierung umfangreich ausgebaut worden und findet fach- und sogar hochschulübergreifend Anerkennung. Für die Dozenten des Fachbereichs sieht die Fortbildung u.a. verpflichtend zwei Kurse pro Jahr vor.

3.2 Finanzielle, sächliche, räumliche, infrastrukturelle Ressourcen

Die Finanzierung des Bachelorstudienganges ist nach den Angaben der Fachbereichsleitung im Haushaltsplan gesichert.

Die in der Selbstdokumentation beschriebenen Räumlichkeiten konnten im Rahmen der Vor-Ort-Begehung besichtigt werden. Insgesamt wurden sie als angemessen eingestuft. Insbesondere sind in ausreichendem Maße Räume in geeigneten Ausmaßen vorhanden, um das geplante Unterrichtsprogramm durchführen zu können. Gruppenräume stehen ebenfalls ausreichend zur Verfügung. Die Räume sind durchgehend mit moderner Technik ausgestattet. Dies gilt insbesondere für die inzwischen fertiggestellte Trainingsanlage und die Sporthalle.

Eine moderne Raumschießanlage ist noch im Bau und soll noch im Jahr 2015 fertiggestellt werden. Die weitere Infrastrukturausstattung entspricht im Wesentlichen dem üblichen modernen Standard.

Die Ausstattung der Bibliothek ist modern und sachgemäß. Die Studierenden können darüber hinaus die Möglichkeiten der Recherche in einem elektronischen Katalog und in einem Online-Katalog nutzen. Hierfür und zur sonstigen Nutzung stehen in der Bibliothek genügend Intranet-Arbeitsplätze und Lese- und Arbeitsplätze zur Verfügung.

3.3 Transparenz und Dokumentation, Beratung und Betreuung

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelungen sind transparent gestaltet und angemessen dokumentiert. § 18 Abs. 3 APO M-V regelt die Gewährung eines Prüfungsnachteilsausgleiches auf Antrag des Studierenden, wenn die jeweilige Prüfung nicht in der festgelegten Weise absolviert werden kann. Dieser Ausgleich kommt nur in Einzelfällen zum Tragen, da die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst per se eine Diensttauglichkeit voraussetzt.

Die Beratungs- und Betreuungsangebote werden als angemessen eingestuft.

3.4 Prüfungssystem

Die Formen der Prüfungen wurden dem Erreichen des jeweiligen Modulziels entsprechend ausgewählt. Um der Unterschiedlichkeit hinsichtlich der Ausprägung von Kompetenzen, insbesondere

der Methodenkompetenz, bei den Studierenden Rechnung zu tragen, beinhalten die Module ein breites Spektrum von unterschiedlichen Prüfungsformen.

Mit einer Reduzierung der Modulanzahl von 16 auf 13 gegenüber der ursprünglichen Konzeption des Studiums ergibt sich eine deutliche Minderung der Prüfungsbelastung für die Studierenden. Der Prüfungsaufwand für den einzelnen Studierenden wird außerdem dadurch reduziert, dass sich der Fachbereich nur in einem Wahlpflichtmodul der Möglichkeit von Teilprüfungen bedient. So enden alle Module mit einer Prüfung, lediglich im Wahlpflichtmodul „Sport und Gesundheit in der Polizei“ werden zwei Teilprüfungen (Klausur/Lehrprobe) abgelegt. Ferner ist aufgrund von Evaluationsergebnissen eine Entzerrung der Prüfungstermine in der Form vorgenommen worden, als dass lediglich eine Modulprüfung pro Woche durch die Studierenden abzulegen ist.

Die Prüfungsformen des Studiums bestehen hauptsächlich aus Klausuren und mündlichen Prüfungen, welche zur Wissensabfrage gut geeignet sind. Im Modul „Einsatzbewältigung I“ ist das Verfassen einer Hausarbeit vorgesehen. Zur Vorbereitung auf die Abschlussarbeit, könnte es zielführend sein, weitere schriftliche Prüfungsformen (z. B. Hausarbeiten) in das Studium zu integrieren.

Aus Gutachtersicht ergibt sich ein stimmiges Bild, bei dem festgehalten werden kann, dass die Prüfungen insgesamt dazu dienen, die zu erwerbenden Qualifikationsziele modulbezogen und kompetenzorientiert festzustellen. Die Gutachter beurteilen die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen.

Die APO M-V wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen regelt die Anerkennung von Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Die Regelungen sind aus Gutachtersicht adäquat. Da dieses Programm sich ausschließlich an Studienbewerber aus dem mittleren Polizeidienst richtet, sind die Anerkennungsregeln für außerhochschulische Leistungen fester Bestandteil des Zulassungsverfahrens.

3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Fachhochschule bietet ein gutes Angebot für Studierende mit Kindern. Es besteht eine Kooperation mit einem benachbarten Kindergarten. Außerdem wurde ein förderlich ausgestattetes Eltern-Kind-Büro in einem der Unterbringungsgebäude errichtet, das Studierende zum Lernen und Arbeiten nutzen können. Des Weiteren ist von einem unkomplizierten Entgegenkommen der Lehrenden bei Notfällen berichtet worden.

Die Wahrung der Geschlechtergerechtigkeit und der Belangen von Studierenden mit Behinderung werden durch einen Gleichstellungsbeauftragten und eine der Schwerbehindertenvertretung vorstehende Vertrauensperson wahrgenommen.

Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Kindern werden aus Sicht der Gutachter angemessen umgesetzt.

3.6 Organisation und Entscheidungsprozesse

Zentrale Organe der FHöVPR sind gemäß § 10 (1) der FHöVPR LVO M-V das Kuratorium, der Senat, die Vertretung der Studierenden, die Vertretung der Auszubildenden und der Direktor.

Das Kuratorium hat keine Entscheidungsbefugnisse, ist aber beratend und unterstützend tätig. Der Senat ist das höchste Entscheidungsgremium, es sind ausschließlich Angehörige der FHöVPR vertreten. Der Senat beschließt in allen die gesamte Fachhochschule betreffenden und über den Fachbereich hinaus gehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. SD, S. 19 ff).

Organe der Fachbereiche der FHöVPR sind der Fachbereichsrat, die Fachbereichsleitung und für den Fachbereich Polizei der Bildungsbeirat.

3.7 Kooperationen

Die Globalisierungsprozesse in der polizeilichen Arbeit finden Berücksichtigung in dem Modul „Internationale Zusammenarbeit“. Die Studierenden erhalten durch den in dieses Modul integrierten einwöchigen Auslandsstudienaufenthalt bei Partnerhochschulen die Möglichkeit, in einer europäischen Fremdsprache zu kommunizieren, andere europäische Polizeiorganisationen kennenzulernen und für ihre zukünftige Tätigkeit Netzwerke zu knüpfen.

Bisher bestehen sehr gute Kontakte zu den polizeilichen Bildungseinrichtungen der nachfolgend aufgeführten Ostseeanrainerstaaten der Europäischen Union:

- Dänemark: Danish Police School and State College Copenhagen
- Estland: Estonian Academy of Security Sciences Tallin
- Litauen: Police School of Lithuania Klaipeda
- Norwegen: Norwegian Police University College Oslo und Bodø
- Polen: Wyzsza Szkoła Policji w Szczytnie Szczytno

Mit diesen Ländern sind die Inhalte für den einwöchigen Aufenthalt abgestimmt. Neben theoretischen Inhalten sind auch praktische und landeskundliche Anteile vorgesehen. Nach der Übergabe der Kontaktdaten der Partner(fach)hochschule sind die deutschen Studierenden für die Organisation ihres Auslandsstudienaufenthaltes selbst verantwortlich. Beratende Unterstützung erhalten sie von der Verantwortlichen für Auslandsangelegenheiten des Fachbereiches. Im Gegenzug können Studierende aus den Partnerländern in Mecklenburg-Vorpommern hospitieren.

Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern ist beschrieben, die FHöVPR gewährleistet die Umsetzung und Qualität des Konzepts. Die Gutachter erachten dies als angemessen.

3.8 Fazit

Die Organisation der FHöVPR ist insgesamt weiterhin geeignet, den Bachelor-Studiengang gem. § 13 PolLaufbVO M-V erfolgreich zu unterstützen. Auch hat die Gutachtergruppe keinen Zweifel daran, dass die finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung geeignet ist, einen erfolgreichen Studienbetrieb dieses Studienganges für Aufstiegsbeamte zu gewährleisten. Bezüglich der personellen Ausstattung des Lehrkörpers empfiehlt die Gutachtergruppe erneut, den wissenschaftlich angemessen qualifizierten Anteil weiter zu erhöhen.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Qualitätsmanagement

Die Hochschule hat sich seit 2010 grundsätzlich mit der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems befasst. Die hochschulweit geltenden Rechtsvorschriften zu den Evaluationsverfahren im Jahr 2010 wurden fortgeschrieben und in der Evaluationsordnung vom 28. Mai 2010 dokumentiert. Diese Vorschrift bietet einen fundierten Rahmen für die Lehrevaluation.

Insgesamt sind auf Basis der Befragungen von Studierenden und Lehrenden konkrete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung abgeleitet worden, die dokumentiert und deren Umsetzung durch die Studierenden wahrgenommen wurden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Veränderung von Stundenanteilen in den Modulen, bei den Prüfungen und der studentischen Arbeitsbelastung, beim Einsatz von Lehrenden und der Angebote für methodische und didaktische Qualifizierung der Lehrenden.

Nach den im Rahmen der Begehung erlangten Informationen und dem dabei vorgelegten aktualisierten Konzept zur Qualitätssicherung bestehen bei der Gutachtergruppe keine durchgreifenden Bedenken gegenüber dem stark verbesserten Qualitätssicherungskonzept der Hochschule. Im Rahmen der Erstakkreditierung waren zunächst Bedenken formuliert und die Hochschule aufgefordert worden, ihr Qualitätsmanagement zu konkretisieren und zu operationalisieren. Daher standen bei der Begehung Fragen nach der Fortentwicklung des bisherigen Qualitätsmanagements, des Aufgreifen von früheren Empfehlungen sowie der Implementierung geeigneter Qualitätssicherungsinstrumente, vermittels derer inhaltliche Ziele, namentlich der Lehre, sichergestellt werden, im Vordergrund.

4.2 Weiterentwicklung

Der Fachbereichsrat Polizei verabschiedete am 5. Juli 2011 ein Evaluationskonzept (SD, Anlage 40), um ein umfassendes und nachhaltiges Bildungscontrolling im Fachbereich zu installieren.

Es beschreibt Ziele, Zuständigkeiten und Verfahren sowie den Umgang mit den Ergebnissen der einzelnen Evaluationen und unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung an Veränderungen und Erfordernisse in den Studiengängen. Die Ausbildung wird ebenfalls evaluiert sowie auch in zunehmendem Maße die Fortbildung.

Folgende Evaluationsverfahren kommen im Fachbereich Polizei zum Einsatz:

- Modulevaluation in Theorie und Praxis,
- Lehrendenevaluation (Evaluation der Lehrenden durch die Studierenden),
- Befragung der Lehrenden,
- Absolventenevaluation und
- Bedarfsträgerevaluation.

Jedes Modul wird separat und innerhalb von zehn Werktagen nach Durchführung der Modulprüfung evaluiert. Die Ergebnisse gehen an die jeweiligen Modulverantwortlichen, in deren Verantwortung es liegt, diese mit den Studierenden und den am Modul beteiligten Lehrenden auszuwerten sowie der Evaluierungsbeauftragten qualitätssichernde sowie qualitätsverbessernde Maßnahmen mitzuteilen. Je nach Art werden die Maßnahmen bilateral, auf Leitungsebene sowie in den jeweiligen Modulkonferenzen besprochen und, sofern möglich, in den noch laufenden Studiengang implementiert.

Bezug nehmend auf die Empfehlung aus der Erstakkreditierung, dass das Anerkennungsverfahren für den theoretischen und praktischen Teil des Studiums in das Qualitätsmanagement integriert werden soll, ist zu berichten, dass in den Modulevaluationen hinterfragt wurde, ob die Inhalte auf die in der Ausbildung vermittelten Inhalte aufbauten. Valide Aussagen ließen sich nicht treffen; da zum Teil eine hohe Anzahl von Stimmenthaltungen, andererseits unerklärlich schlechte Werte bei deren entsprechenden Fragestellungen zu verzeichnen waren, so dass zwischenzeitlich eine Umformulierung vorgenommen wurde.

Neben den kontinuierlichen Evaluationen der Module, der Befragung der Lehrenden sowie der Lehrendenevaluation stellen die Befragung der Absolventen und die Befragung der Bedarfsträger zwei weitere wichtige Säulen eines nachhaltigen Bildungsmanagements dar. Zusammenfassend wurde in der Absolventen- und Bedarfsträgerevaluation des Einstellungsjahrgangs 2010 festgestellt, dass der Studiengang in der Vermittlung von Inhalten und Schlüsselqualifikationen umfassend und den Anforderungen entsprechend auf die polizeilichen Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt vorbereitet. Tatsächlicher Handlungsbedarf konnte nicht abgeleitet werden.

4.3 Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung

Die FHöVPR hat Ziele und Weg ihres Qualitätssicherungskonzepts theoretisch in „Leitlinien zur Modularisierung und Zertifizierung hochschuldidaktischer Weiterbildung und Beratung sowie Qualitätsstandards für deren Anerkennung“ vorgezeichnet und u.a. in einem ausdifferenzierten aktualisierten „Konzept zur Qualitätssicherung in der Lehre“ umgesetzt.

In den Leitlinien ist das entscheidende Credo formuliert, nämlich der von der Hochschule erstrebte Paradigmenwechsel von der Belehrung zur Lernkultur. Dabei ist auch von besonderer Bedeutung, dass die Studierenden der Hochschule eine starke berufliche Einbindung aufweisen, sie in der Praxis „ihren Mann“ stehen müssen, so dass daran angepasste Lehr- und Vermittlungskonzepte notwendig sind, die das überkommene Verständnis von Student und Hochschullehrer transzendieren. Das in den Leitlinien vorgezeichnete Vorhaben wird in dem erwähnten Konzept zur Qualitätssicherung auf drei unterschiedlichen Stufen modular umgesetzt. In sechs Basis-, sechs Erweiterungs- und fünf Vertiefungsmodulen legt die Hochschule ein aktualisiertes insgesamt sehr durchdachtes Konzept zur Qualitätssicherung in der Lehre vor.

Die Stufe I wird dabei in sechs unterschiedlichen Basismodulen ausdifferenziert. Im Basismodul 1, das das Rollenverständnis der Lehrenden und Lernenden zum Gegenstand hat, geht es zentral um die Klärung der Rolle der Lehrenden und um die kritische Reflexion ihrer Stellung als Teil des Lernprozesses. Das zweite Basismodul hat die Organisation von Lernprozessen zum Gegenstand. In ihm machen sich die Teilnehmer mit Grundprinzipien, -begriffen und -formen der Methodik und Didaktik vertraut. Dahinter steht der Gedanke, dass methodisch-didaktische Sicherheit für einen gelingenden Unterricht unverzichtbar sind. Das Basismodul 3 („Methodenrepertoire aktivierenden Unterrichts“) dient dazu, den Lehrenden über die Aktivierung und Nutzung eigener Erfahrungen im interaktiven Lernvorgang Kenntnis und Sicherheit über die je eigene fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenz zu verschaffen. Basismodul vier betont den engen Zusammenhang zwischen Unterrichtserfolg und Rhetorik sowie – namentlich in kleineren Gruppen – der Gesprächsführung. U.a. durch Kameraaufnahmen besteht die Möglichkeit selbstreflexiver Annäherung an die eigenen Kommunikationsformen. Basismodul fünf vermittelt Kenntnisse über die wirkungsvolle Gestaltung von Vorlesungen. Basismodul sechs dient dazu, die Lehrenden mit unterschiedlichen Präsentationsmethoden des Stoffes im Unterricht vertraut zu machen.

Die auf Stufe II erstrebten Qualitätssicherungsziele sind – insoweit Stufe I vergleichbar – wiederum in sechs unterschiedlichen Erweiterungsmodulen entfaltet. Erweiterungsmodul eins ist dem zentralen Thema der gruppendynamischen Lernprozesse gewidmet und dient dazu, die Fähigkeit von Lehrenden, das Gruppenklima und die Gruppenkultur zu verstehen und zu beeinflussen, zu verbessern. Das zweite Erweiterungsmodul hat das nicht zuletzt aus Sicht der Studierenden zentrale Feld der Bewertungen und der Beurteilungskriterien zum Gegenstand, deren notwendig subjektivi-

ver Einschlag es zu verstehen und zu zügeln gilt. Vergleichbar geht es im dritten Erweiterungsmodul – ausdifferenziert in fünf Untermodulen – um das Betreuen und Bewerten von Bachelorarbeiten. Gleichsam entlang des Studienverlaufs widmet sich das Erweiterungsmodul vier dem für den Erfolg jeden Studiums fundamentalen Selbststudium, d.h. die Lehrenden erfahren, wie Studierende erfolgreich zum Selbststudium angeleitet werden können.

Die Erweiterungsmodule fünf und sechs haben mit der Hospitation und der kollegialen Praxisberatung besonders sensible und darum im Rahmen eines Qualitätsmanagements besonders zu beachtende Themen zum Gegenstand.

Die dritte Stufe des Qualitätssicherungskonzepts ist in fünf Vertiefungsmodule aufgegliedert. Hervorhebung verdient hier insbesondere das Vertiefungsmodell eins („Einführung in die Themenzentrierte Interaktion“), das noch einmal in ganz besonderer Weise die gesamte Intention des Lehr- und Qualitätssicherungskonzepts aufgreift, das oben mit dem Schlagwort des Wandels von Belehrungs- zur Lernkultur umschrieben wurde. Die skizzierten Module der unterschiedlichen Stufen umschreiben ein ausgereiftes und aufeinander aufbauendes Qualitätssicherungskonzept. Hinsichtlich der einzelnen Module ist auch keine Verantwortungsverflüchtigung zu besorgen, die Hochschule benennt modulbezogen konkret Verantwortliche und Ansprechpartner.

4.4 Fazit

Im Rahmen der während der Begehung geführten Gespräche der Gutachtergruppe mit (ehemaligen) Studierenden der Hochschule ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine Disfunktionalität der implementierten Qualitätssicherungsmethoden. Die Studierenden äußerten ganz überwiegend Zustimmung zur konzeptionellen Anlage des Studiengangs. Auch die Qualität der Lehrenden, deren fachliche und menschliche Kompetenz wurde nicht in Zweifel gezogen. Vereinzelte Klagen über Belastungen („Angst vor Bachelorarbeit“) gehören zur Ausgestaltung eines Studiums und sind auch bei sorgfältigstem Eingehen auf die Studierenden unvermeidbar.

Auch die Gespräche mit den Lehrenden vermittelten der Gutachtergruppe nicht nur eine sehr starke Akzeptanz qualitätssichernder Lehrbetrachtung, sondern deren aktive Befürwortung. Das gilt namentlich soweit – durchaus außergewöhnlich – die Hospitationen und kollegialen Beratungsgruppen als sinnvoller Beitrag zur Qualitätssicherung genannt wurden.

Im Ergebnis bestehen bei der Gutachtergruppe keine Zweifel, dass das vorlegte Qualitätssicherungskonzept geeignet ist, die erstrebten Ziele, namentlich den erstrebten Perspektivenwechsel (von der Belehrung zur Lernkultur) zu sichern. Das an der Hochschule etablierte Qualitätssicherungsmanagement unterstützt die Implementierung des Konzepts und lässt gleichzeitig Raum für sinnvolle Weiterentwicklungen.

5 Resümee

Der Studiengang verfügt über eine klar definierte und sinnvolle, das heißt, validierte Zielsetzung, die Ziele sind transparent dargestellt. Das Konzept des Studiengangs ist insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die einzelnen Studiengangsmodule führen für sich zur Erreichung der Studiengangsziele. Das Konzept ist transparent und studierbar. Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Konzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Sie tragen das Konzept und dessen Realisierung. Die Ressourcen (Personal, Sachmittel, Ausstattung) sind zur Zielerreichung vorhanden und weitestgehend angemessen. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung. Die eingesetzten Qualitätssicherungsinstrumente sind geeignet, um die Validität der Zielsetzung und der Implementierung des Konzepts zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Eine Fehlerbehebung und Optimierung ist dauerhaft implementiert.

Die von der Hochschule vorgenommenen Änderungen seit der Erstakkreditierung sind weitestgehend sinnvoll, wobei die curricularen Verbesserungen, die auf der Basis umfangreicher Evaluationen entstanden, hervorzuheben sind.

6 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009¹

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht nicht vollumfänglich den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ entfällt.

¹ i.d.F. vom 20. Februar 2013

7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung ohne Auflagen

IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2015 folgenden Beschluss:

Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A., für Aufstiegsbeamte) wird mit der folgenden Auflage akkreditiert:

- Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festzuhalten.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2017.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 01. September 2016 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 22. Januar 2016 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die wissenschaftlich angemessene personelle Ausstattung sollte von der Hochschule weiter erhöht werden.
- Die Hochschule sollte Möglichkeiten schaffen, die es den Studierenden ermöglicht, während der Anwesenheit am Campus deren Verpflichtungen zum Dienstsport angemessen nachkommen zu können (z.B. Schaffung von Zeitfenstern).

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Für die Wahlpflichtmodule wird empfohlen zu prüfen, ob die Qualifikationsziele in dem für das jeweilige Modul vorgesehenen Zeitrahmen erreichbar sind.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Änderung von Empfehlung zu Auflage (hier ursprüngliche Formulierung)

- Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt sollte in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgehalten werden.

Begründung:

Die pro ECTS-Punkt festgelegten Stunden sind zwar in den eingereichten Unterlagen (u.a. in den Modulbeschreibungen zu den einzelnen Modulen) festgelegt, jedoch nicht in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgehalten.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflage als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 27. September 2016 folgenden Beschluss:

Die Auflage des Bachelorstudiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (B.A., für Aufstiegsbeamte) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2022 verlängert.